

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
Michaelkirchstraße 17/18 • 10179 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Referat II A 1  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
Per Mail: IIA1@bmf.bund.de

#### **Der Vorstand**

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bearbeiter/in:

Tel.:

Fax:

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

Datum: 11.08.2023

## **Referentenentwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfs eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes.

Leider ist es uns aufgrund der Kürze der Frist von nicht einmal 24 Stunden nicht möglich, zu diesem wichtigen Gesetzesvorhaben differenziert Stellung zu nehmen. Der Entwurf enthält gravierende Gesetzesänderungen mit erheblichen Auswirkungen für viele Bürgerinnen und Bürger. Es beunruhigt uns sehr, dass derartige Änderungen im Schnelldurchlauf ohne eine vernünftige Beteiligung von Verbänden und Experten – geradezu entgegen den Ankündigungen in der Koalitionsvereinbarung – durchgezogen werden. Ein solches Verfahren ist aus demokratischer aber auch aus fachlicher Sicht nicht akzeptabel, wird der Bedeutung dieser Änderungen nicht gerecht.

Auch glauben wir nicht, dass wirklich alle diese Änderungen, insbesondere der verschiedenen Sozialgesetze, fachlich bis zu ihrem Ende durchdacht sind.

Wir weisen auch ausdrücklich auf die u.E. vorhandene teilweise Zustimmungspflicht der Länder bei einigen Gesetzesänderungen hin.

Vor dem Hintergrund dieser einleitenden Ausführungen gibt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Folgendes zu bedenken:

#### **Zu Artikel 1 Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind gerade in Zeiten des Fachkräftemangels eine wesentliche gesellschaftspolitische Aufgabe und sollten keine Verhandlungsmasse sein. Seit der Einführung des Elterngeldes 2007 haben sich der Mindestbetrag und der Deckelungsbetrag nicht erhöht, dennoch ist eine Kürzung geplant. Dieses familienpolitische Signal ist nicht zu begrüßen. Auch wenn die geplante Kürzung nur einen übersichtlichen Empfänger/innen-Kreis treffen wird, wird sie aber auch nichts zur Bekämpfung von Kinderarmut oder partnerschaftlicher Umverteilung von Sorgearbeit beitragen.

#### **Zu Artikel 4 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. lehnt die im Referentenentwurf vorgesehene Verlagerung der Zuständigkeit für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für unter 25-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit ab. Sie gibt zu bedenken, dass die Jobcenter ganzheitliche Betreuung, frühzeitige und individuelle Förderung sowie niedrigschwellige Unterstützung leisten. Die Aufgabe dieser Leistungen durch die Jobcenter würde sich insbesondere auf junge Menschen negativ auswirken, die aufgrund ihrer Lebenssituation besonderer materieller und psychosozialer Unterstützung bedürfen. Mit dem Ausfall der Jobcenter als Kooperationspartner würde zudem die Einbindung kommunaler Partner in die Jugendberufsagenturen erschwert. Schließlich wird befürchtet, dass sich die mit dem Zuständigkeitswechsel angestrebte Mittelreduktion in Höhe von 0,9 Mrd. Euro im Haushaltstitel des SGB II auch auf andere Aufgabenbereiche der Jobcenter negativ auswirken kann und ihre finanzielle Handlungsfähigkeit einschränkt, die neuen Aufgaben des Bürgergeld-Gesetzes umzusetzen.

Letztlich wäre dies auch eine Kostenverlagerung zu Ungunsten der Versicherten in der Arbeitslosenversicherung, erneut würde das Äquivalenzprinzip ausgehebelt. Vereinzelt wurden diesbezüglich auch schon verfassungsrechtliche Bedenken laut.

### **Zu Artikel 7 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. erhebt große Bedenken bezüglich der geplanten Aussetzung des Bundeszuschusses zur pauschalen Beteiligung an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung. Der Deutsche Verein hatte sich bereits 2020 zur Erweiterung der Finanzierungsgrundlage der sozialen Pflegeversicherung für einen fest an die Finanzierung spezifischer gesamtgesellschaftlicher Leistungen gebundenen Steuerzuschuss ausgesprochen (vgl. [Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege DV3/20](#)). Eine „Finanzierung nach Kassenlage“ sollte danach vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand